

Factsheet Schall- und Laserverordnung Version vom 06.03.08 / SMPA / cbi

Ausgangslage

Die neue Schall- und Laserverordnung, zu der die SMPA entscheidend beigetragen hat, ist per 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

Es gilt ein allgemeiner Grenzwert von 93 dB(A) im Stundenmittel, jedoch dürfen Veranstaltungen auch mit einem höheren Schallpegel durchgeführt werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Der Veranstalter kann unter Einhaltung von Auflagen zwischen den beiden erhöhten Grenzwerten 96 dB(A) und 100 dB(A) wählen. Solche Veranstaltungen unterliegen der Meldepflicht bei der entsprechenden kantonalen oder kommunalen Stelle.

Verordnung

Unter <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/index.html?lang=de> oder <http://www.smpa.ch> kann die Verordnung in allen Landessprachen sowie in englisch herunter geladen werden.

Pflichten der Veranstalter für Veranstaltungen über 93 dB(A)

| Schallpegel. Veranstaltungsdauer | 93-96 dB(A) | 96-100 dB(A) bis zu 3h | 96-100 dB(A) über 3h |
|---|-------------|---------------------------|-------------------------|
| Pflichten | | | |
| Veranstaltung melden | x | x | x |
| Maximalen Schallpegel angeben | x | x | x |
| Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren | x | x | x |
| Gehörschutz abgeben | x | x | x |
| Schallpegel überwachen | x | x | x |
| Schallpegel aufzeichnen | | | x |
| Ausgleichszone schaffen | | | x |

Meldung der Veranstaltung

Unter <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/index.html?lang=de> gibt es ein Verzeichnis der kantonalen Fachstellen. Ein Muster-Meldeformular liegt diesem Dokument bei.

Information des Publikums

Das Bundesamt für Gesundheit hat Plakate und Flyer zum Thema hergestellt, die solange Vorrat kostenlos bestellt werden können (siehe <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/03708/03759/index.html?lang=de>).

Messung und Aufzeichnung der Veranstaltung

Relevant ist der Schallpegel am lautesten für das Publikum zugänglichen Ort. Gemessen werden kann bei entsprechender Umrechnung jedoch an einem anderen Ort (Bsp. FOH). Ein geeignetes Messsystem bietet beispielsweise die Firma Norsonic an (vgl. Referat an der SMPA-Sitzung). SMPA-Mitglieder profitieren hier von einem Rabatt. Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle.

Hinweise

Unter

http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/03708/index.html?lang=de#sprungmarke0_14 finden sich verschiedene Hinweise für Veranstalter.

Ergänzend dazu seien folgende festgehalten:

Zusatz zu Künstlerverträgen

Eine Vorlage ist in Arbeit.

Dauer einer Veranstaltung

Als Veranstaltungsdauer gilt in der Regel der Zeitraum von Türöffnung bis Türschliessung. Soweit vom Veranstalter garantiert wird, dass der Schallpegel vor dem ersten Konzert tiefer als 93 dB(A) ist, kann gemäss BAG als Veranstaltungsdauer auch die Zeit zwischen dem Konzertbeginn der ersten und dem Konzertschluss der letzten Gruppe inkl. Umbaupausen und anderen Unterbrechungen angenommen werden. Diese Auslegung ist bei Konzerten mit Haupt- und 1 – 2 Vorgruppen sinnvoll, um die Dauer von drei Stunden nicht zu überschreiten.

Ausgleichszone

Die Fläche muss frei zugänglich sein und sich innerhalb des gleichen Areals befinden. Aussenbereiche ausserhalb des Areals wie Strassen, Trottoirs oder Parkplätze können nicht dazugezählt werden.

Bestehen mehrere Bühnen, die abwechslungsweise bespielt werden, so kann die nicht bespielte Fläche vor einer Bühne als Ausgleichszone gezählt werden.

Toleranz-/Sicherheitsmarge

In den Vollzugshilfen für die Kantone ist entgegen der SMPA-Empfehlung keine Toleranz- oder Sicherheitsmarge angegeben.

Kosten

Die Ausgestaltung der Kosten bei Messungen durch die Behörden ist allein Sache der Kantone (Vollzugsbehörde).